

# Abberufung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Bei der Abberufung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten gelten arbeitsrechtliche Besonderheiten: Die Kündigung eines Datenschutzbeauftragten muss eine Änderungskündigung sein.

„Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen“, erklärt Ralf Jürgen Zinn, der Projektleiter für Datenschutzmanagement bei der Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH, einer Einrichtung der Handels- und Dienstleistungsverbände, kurz GfP. Diese Bestellung könne gemäß Bundesdatenschutzgesetz in entsprechender Anwendung der Paragraphen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch widerrufen werden, führt der Fachmann weiter aus. Werde ein Arbeitnehmer mit seinem Einverständnis zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt, ändere sich sein Arbeitsvertrag. Zinn: „Er schuldet gegenüber seinem Arbeitgeber nunmehr zusätzlich die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter. Der Widerruf der Bestellung nach dem Bundesdatenschutzgesetz ist deshalb nur wirksam bei gleichzeitiger Teilkündigung der arbeitsvertraglichen Aufgabe als Datenschutzbeauftragter, da der Datenschutzbeauftragte ein ähnliches Kündigungsrecht wie ein Betriebsrat



hat. Wollen Sie dieses Prozedere wirklich durchlaufen?“

## Hier hilft die Bestellung eines externen betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Aufgrund der Fülle der zu beachtenden Formalien bei der Abberufung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten sollte intensiv über die Bestellung eines qualifizierten externen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nachgedacht werden. Er ist der qualifizierte Ansprechpartner für alle datenschutzrechtlichen Belange in Ihrem Unternehmen. Die Vorteile, so Zinn weiter, ergäben sich aus der Vielzahl der zu beachtenden Aspekte und lägen wie

folgt auf der Hand:

- Rechtssichere Erfüllung der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Vorschriften,
- Vermeidung innerbetrieblicher Interessenskonflikte,
- keine zusätzlichen Kosten für Aus- und Weiterbildung,
- Kostensenkung durch Outsourcing, eigene Mitarbeiter können sich ihren Hauptaufgaben widmen,
- Wettbewerbsvorteil durch Image- und Vertrauensgewinn bei Kunden.

## Unser Service für Sie

Die Gesellschaft für Personaldienstleistungen unterstützt Sie und hilft Ihnen gerne, die Anforderungen des BDSG zu erfüllen. Neben der Erstellung von Verfahrensdokumentationen und der Analyse der Schnittstellen Ihrer Kommunikationseinrichtungen und Datenverarbeitungsanlagen für Ihre sensiblen Daten übernimmt die GfP auch die Aufgabe einer externen Datenschutzbeauftragung für Ihr Unternehmen. Weitere Informationen: Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH - Einrichtung der Handels- und Dienstleistungsverbände, Pestalozzistraße 27, 34119 Kassel, Ralf-Jürgen Zinn, Fon: 0561 7896868, Fax: 0561 12460, Mail: zinn@handelshaus.de.